

nien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kanada, Vanuatu.

### 62/103. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 61/113 vom 14. Dezember 2006 vorgelegt hat<sup>19</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006<sup>20</sup>,

*besorgt* über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>21</sup>, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung vom 13. September 1993 über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>21</sup> vereinbarte Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen nicht in Gang gesetzt wurde, und unterstreicht die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit der Generalbeauftragten vor ihrer dreihundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 62/104

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/404, Ziff. 15)<sup>22</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Arme-

<sup>19</sup> A/62/282.

<sup>20</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13 (A/62/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/62/13/Add.1)*.

<sup>21</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>22</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Palästina.

nien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Côte d'Ivoire, Kamerun, Vanuatu.

#### 62/104. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 61/114 vom 14. Dezember 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006<sup>23</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palä-

stinaflüchtlinge im Nahen Osten an die Generalbeauftragte, datiert vom 17. Juni 2007<sup>24</sup>,

*tief besorgt* über die kritische Finanzlage des Hilfswerks sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und dessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

*unter Hinweis* auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>25</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>26</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>27</sup> auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, anwendbar ist,

*im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

*in ernster Sorge* über die äußerst schwierigen Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, die unter anderem auf die Verluste an Menschenleben und die Verletzungen, die erhebliche Zerstörung ihrer Unterkünfte und Sachwerte und lebenswichtiger Infrastruktur, die Vertreibung der Palästinaflüchtlinge, die anhaltenden Abriegelungen und den sozioökonomischen Niedergang zurückzuführen sind,

*in dem Bewusstsein*, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wieder aufzubauen und Unterkünfte und Nothilfe für die Flüchtlingsfamilien bereitzustellen, die infolge israelischer Militäraktionen zu Binnenvertriebenen wurden, sowie für die Flüchtlinge, die von der jüngsten Krise im Flüchtlingslager Nahr el-Bared im nördlichen Libanon betroffen sind und in ihrer Folge vertrieben wurden,

<sup>23</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13 (A/62/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/62/13/Add.1)*.

<sup>24</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13 (A/62/13)*, S. ix.

<sup>25</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBL 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957.

<sup>26</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBL 2001 Nr. 4; öBGBL III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

<sup>27</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBL 1989 Nr. 21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 300.

sowie im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

beklagend, dass seit September 2000 vierzehn Mitarbeiter des Hilfswerks durch die israelischen Besatzungstruppen im besetzten palästinensischen Gebiet getötet wurden und dass ein Mitarbeiter des Hilfswerks im August 2006 durch die israelische Luftwaffe in Libanon getötet wurde,

sowie beklagend, dass Flüchtlingskinder durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, so auch in den Schulen des Hilfswerks,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Politik der Abriegelung und die gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die nach wie vor über Personen und Güter verhängt werden, und über den völkerrechtswidrigen Weiterbau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, was sich gravierend auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge ausgewirkt hat und erheblich zu der katastrophalen humanitären Krise beigetragen hat, mit der das palästinensische Volk konfrontiert ist,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, insbesondere seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

unter Hinweis auf die am 13. September 1993 erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation<sup>28</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in einem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist<sup>29</sup>,

1. dankt der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlchen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere

angesichts der schwierigen Bedingungen während des vergangenen Jahres;

2. dankt außerdem dem Beirat des Hilfswerks und er sucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

3. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>30</sup> und von ihren Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und er sucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. würdigt die fortgesetzten Bemühungen der Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2008-2009<sup>31</sup> hervorgeht, und die Maßnahmen zur organisatorischen Reform, deren Ziel es ist, das Management des Hilfswerks zu modernisieren und zu stärken und es besser in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen der Palästinaflüchtlinge Rechnung zu tragen;

5. unterstützt in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Einfälle in das besetzte palästinensische Gebiet und der Feindseligkeiten in Libanon Binnenvertriebene sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

6. erkennt die wichtige Unterstützung an, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

7. legt dem Hilfswerk nahe, weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten der Kinder im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>32</sup> Rechnung zu tragen;

8. legt dem Hilfswerk außerdem nahe, weitere Fortschritte auch im Hinblick darauf zu erzielen, den Bedürfnissen und Rechten der Frauen im Einklang mit dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>33</sup> Rechnung zu tragen;

9. bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die internationalen Bediensteten des Hilfswerks vorüberge-

<sup>28</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>29</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.

<sup>30</sup> A/62/361.

<sup>31</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13A (A/62/13/Add.1).

<sup>32</sup> United Nations, Treaty Series, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>33</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

hend aus dessen Amtssitz in Gaza-Stadt verlegt wurden und dass die Tätigkeit am Amtssitz auf Grund der Verschlechterung und Instabilität der Lage am Boden beeinträchtigt wurde;

10. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>27</sup> in vollem Umfang einzuhalten;

11. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>25</sup> zu halten;

12. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten und alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die dem Hilfswerk durch von Israel auferlegte Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

13. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

14. *ersucht* die Generalbeauftragte, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

15. *stellt fest*, dass die Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

16. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg der Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramme des Hilfswerks und *fordert* das Hilfswerk *auf*, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

17. *ersucht* die Generalbeauftragte *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung Angaben über diesbezügliche Fortschritte aufzunehmen;

18. *wiederholt ihre früheren Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und er-

sucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

19. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten zu mildern, die durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, verschärft werden, und die wertvolle und notwendige Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen.

#### RESOLUTION 62/105

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/404, Ziff. 15)<sup>34</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische

<sup>34</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irak, Irland, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niederlande, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Palästina.